



Mandanteninformation – 29.06.2016

Tätigkeit von „Tarif-Optimierern“ kann verbotene Rechtsdienstleistung sein

Sog. „Tarif-Optimierer“ (im konkreten Fall mit einer Erlaubnis als Versicherungsmakler, § 34d GewO) bieten die **entgeltliche Recherche von Einsparmöglichkeiten** durch einen nach § 204 VVG gesetzlich vorgesehenen Tarifwechsel innerhalb desselben privaten Krankenversicherers an und unterstützen bei der Umsetzung. Den mit den Kunden hierüber geschlossenen Verträgen hat das LG Saarbrücken kürzlich (Urt. v. 17.05.2016 – 14 O 152/15, nicht rechtskräftig) die rechtliche Einordnung als Makler(dienst)leistung abgesprochen, da es sich bei einem solchen Tarifwechsel nicht um den Abschluss eines Neuvertrages, sondern ausschließlich um den Wechsel innerhalb eines bestehenden Versicherungsverhältnisses handele. Hier fehle es an der Maklertätigkeit.

Ein solcher „Dienstleistungsvertrag“ ist – so die Auffassung des LG Saarbrücken – wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nach § 134 BGB nichtig. Dies hat u.a. zur Folge, dass der Versicherungsmakler für seine Tätigkeit **keinen vertraglichen Vergütungsanspruch** gegen den Kunden hat und er allenfalls Wertersatz für seine Tätigkeit verlangen kann.

Wir hatten bereits in einem im Februar 2016 erschienenen **Newsletter** (<http://www.bkl-law.de/newsletter/>) exemplarische Risiken für Banken, Estate Planer und Versicherer im Zusammenhang mit dem RDG aufgezeigt. Dabei wurde deutlich, dass in diesen Geschäftsfeldern verschiedene Grenzbereiche existieren, innerhalb derer eine Tätigkeit als Verstoß gegen das RDG qualifiziert werden kann. Die neuerliche Entscheidung verdeutlicht noch einmal die Brisanz dieses Gesetzes.

Das Landgericht war ferner der Ansicht, dass in der vorliegenden Konstellation, bei der es nur um die Recherche von Wechselmöglichkeiten bei Tarifen eines Versicherungsunternehmens ging, auch **keine zulässige Nebenleistung** (§ 5 Abs. 1 RDG) zu einer typischen Hauptleistung eines Maklers vorliegt.

Abschließend hat das LG Saarbrücken noch entschieden, dass hier eine erfolgsabhängige Provisionsabrede in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich unwirksam wäre. Weil es sich rechtlich um eine Dienstleistung handele, verstoße die an einer Maklertätigkeit orientierte erfolgsabhängige Vergütung gegen das gesetzliche Leitbild.

Konsequenzen für die Praxis?

Sofern die Entscheidung tatsächlich rechtskräftig würde, hätte sie **Signalwirkung** für die Branche. Das Tätigkeitsspektrum von Versicherungsmaklern wird erheblich eingeschränkt. Die Tarifberatung von Verbrauchern in vergleichbaren Konstellationen wäre weitgehend Versicherungsberatern vorbehalten.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder eine rechtliche Überprüfung zur Verfügung.



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: 089 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de